

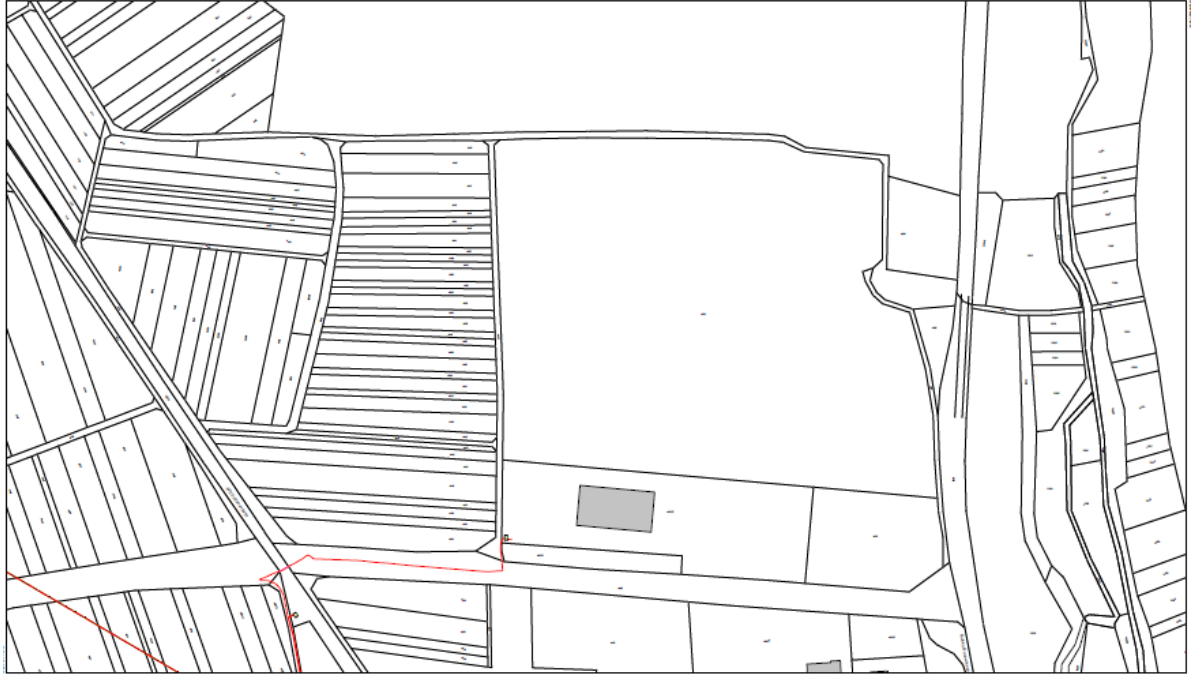
Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Abwasserverband Albtal	Seitens des Abwasserverband Albtal stimmen wir der Änderung zu	Kenntnisnahme
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)	Aufgrund des Abstands zur Trasse der Stadtbahnstrecke 99421 Busenbach - Ittersbach von mindestens 180 m sehen wir keine Beeinflussung des Eisenbahnverkehrs. Für einen künftigen Betrieb der Photovoltaikanlage weisen wir bereits jetzt vorsorglich auf folgende Punkte hin: • Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Bahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Bahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. • Die AVG übernimmt keine Haftung für Schäden die durch den Bahnbetrieb (z.B. Erschütterungen) oder die Oberleitungsanlage entstehen. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Bundeseisenbahnvermögen	Das Bundeseisenbahnvermögen-Amt in Karlsruhe hat in Karlsbad - Spielberg kein Eigentum mehr. Belange des BEV sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn AG	Die Belange der Deutschen Bahn AG werden durch die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Aufgrund des Abstandes von ca. 8500 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4000 (Mannheim – Basel – Konstanz) der DB AG, halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich. Hinweis: Die Bahnstrecke Nr. 9421 Busenbach-Ittersbach, die in der Nähe der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes verläuft, wird von der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) betrieben.	Kenntnisnahme
Eisenbahn-Bundesamt	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Karlsbad-Spielberg Einzeländerung des FNP 2030 - KB-VE-E001 Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg in Karlsbad-Spielberg, da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist.	Kenntnisnahme
Stadt Ettlingen	Belange der Stadt Ettlingen sind durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
Handwerkskammer	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anmerkungen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat,	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Landratsamt Karlsruhe	insofern die Belange der Gewerbe/ Industrie, der Natur und Landwirtschaft berücksichtigt und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde</u> Der Standort ist im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, was auf die Bedeutung des Raumes für das Schutzgut hinweist. Der Umweltbericht erkennt zutreffend den hohen Wert für Boden und Landschaftsbild. Es ist insbesondere mit hohen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen (Fernwirkung, ggf. Blendwirkung). Die Bewertung "mäßig" beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wird nicht geteilt. Insbesondere die zentrale Baumreihe könnte ein Transferkorridor für Fledermäuse sein. Die sehr hochwertige Ackerfläche wird von Wald und Hecken umgeben; auf der Fläche stehen einzelne alte Obstbäume, die als Naturdenkmal geschützt und zu erhalten sind (5 Birnbäume, ND-Nr. 82150960038 bzw. 27/38). Die östlich und südlich angrenzenden Hecken sind als gesetzlich geschütztes Biotop erfasst. Von drei Seiten grenzt das FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“ direkt an die Planfläche an. Die Ackerfläche vernetzt und verbindet die angrenzenden Schutzgebiete. Der Suchraum für Biotopvernetzungsmaßnahmen, der hier zutreffend gewählt wurde, wäre entwertet. Östlich grenzt direkt ein Landschaftsschutzgebiet an. Westlich grenzt ein LSG in weiterer Entfernung an. Der gesamte Raum liegt im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord. Durch die 11,3 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage entsteht ein starker Flächenverlust. Diese Belange sind im FNP-Verfahren bei der Abwägung mit den Zielen einer erneuerbaren Energiegewinnung zu würdigen. Sollte die Planung weiterverfolgt werden, muss im späteren Verfahren Folgendes beachtet werden: - Artenschutz und FFH-Verträglichkeit (zunächst Vorprüfung) sind zu prüfen - Es muss geprüft werden, ob die Baumreihe (Naturdenkmale) als Transferkorridor von Fledermäusen genutzt wird und ob die Veränderungen des Umfeldes den Korridor beeinträchtigen können, z.B. durch Reflektionen der PV-Anlagen. Ein Monitoring ist notwendig. - Für die Unternutzung der Anlagen ist Grünland vorzusehen. - Der Schutzzweck der Naturdenkmalverordnung ist zu beachten. Es ist eine ausreichend große Pufferfläche um die Bäume vorzusehen, die von PV-Anlagen frei bleibt und als Grünfläche erhalten und entwickelt wird. - Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Fernwirkung, Blendwirkung) sind zu prüfen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Fläche wird aufgrund der genannten Aspekte in „hoch“ geändert. Zum Erhalt der genannten Strukturen sind entsprechende Freihalteflächen als Vermeidungs-/Minierungsmaßnahmen empfohlen. Der Flächenverlust ist erheblich zu werten, allerdings nach Beendigung der geplanten Nutzung grundsätzlich reversibel; anders als bei einer vollständigen Überbauung/Versiegelung bleiben die Bodenverhältnisse weitgehend erhalten. Hinweis: Die Gesamtfläche ist inzwischen um 1,7 ha verkleinert. Die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen (ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen) wird in „hoch“ geändert. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen wurde im Rahmen des B-Plan-Verfahrens untersucht (FFH-Vorprüfung). Demnach sind keine erheblichen Wirkungen auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten zu erwarten. Im vorliegenden B-Plan-Entwurf (4/2023) ist vorgesehen: - Sicherung des Transferkorridors für Fledermäuse mit dem Erhalt der Baumreihe und Freihaltung relevanter Bereiche als Grünflächen, - flächige Anlage von extensivem Grünland, - Pflanzmaßnahmen zur Ergänzung der Eingrünung. Der Einwendung wird teilweise gefolgt; weitere Behandlung im nachgeordneten Planverfahren

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde</u> <u>Wasserrecht</u> Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. <u>überirdische Gewässer</u> Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Vorhaben befindet sich in der Zone B des Heilquellenschutzgebiets Waldbronn. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 10.11.2005 ist zu beachten. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Immissionsschutzbehörde</u> Wir gehen davon aus, dass es sich bei der zu betrachtenden Fläche um die T-Kreuzung der L622 beim Garten- und Landschaftsbau Jansen handelt. Die Anlage liegt danach laut unserer Information aus dem Internet an 2 Straßen, darunter die L622, und eine T-Kreuzung sowie benachbart zu Hellinger Landwirtschaft und in der Nähe von Achim Jansen Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenoase Ralf Jansen und Die TraumLocation/Hochzeit-Location. Wir sehen hier zwei mögliche Beeinträchtigungen von Menschen und Umwelt durch Immissionen, die im Rahmen der Planung betrachtet werden sollten. 1. Lichtimmissionen durch Blendwirkung Für PV-Anlagen werden die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss der LAI vom 13.09.2012, Stand 3.11.2015, herangezogen. Danach kann in Anlehnung an die LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002, eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Ist eine Blendungsgefahr der Nachbarschaft durch die Lage der Anlage oder durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. einen Blendschutz um die Anlage, nicht sicher auszuschließen, ist die Blendungsgefahr auf die Nachbarschaft zu beurteilen. Die tatsächliche Dauer der Blendwirkung kann in der Planungsphase nur ein Gutachten ergeben. Auf die Beachtung der „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“ nach Anhang 2- Stand 3.11.2015 der LAI- „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz", in der auch die maßgeblichen Immissionsorte" für Lichtimmissionen durch PV-Anlagen genannt sind, wird hingewiesen. Hier ist zu beachten, dass dadurch Gefährdungen durch kurzzeitige Blendwirkungen auf den Verkehr, wie z.B. einer Straße, nicht berücksichtigt werden. In der Nähe von Verkehrswegen ist deshalb durch geeignete Maßnahmen eine Blendwirkung sicher zu vermeiden, wie z.B. durch ein geeignetes Blendschutzbauwerk um die Anlage. 2. Elektromagnetische Felder Die Grenzwerte in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sind einzuhalten. Dies ist bei der Planung zu beachten. Bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. (§ 4 Abs. 2 der 26.BImSchV). Dies sollte zumindest durch den Anlagenplaner bestätigt werden. <u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Bodenschutzbehörde</u> Für die Änderung des FNP ist geplant, hochwertige Böden, die für die landwirtschaftliche Produktion von Bedeutung sind, zu beanspruchen. Aufgrund der Hochwertigkeit der Böden im Plangebiet sollte aus Sicht des Bodenschutzes geprüft werden, ob die landwirtschaftliche Nutzung - im nördlichen Bereich der Planfläche - bestehen bleiben und vorrangig bereits gestörte Böden oder Böden mit niedrigerer Qualität genutzt werden können. Als Alternative für die geplante PV-Anlage wäre aus unserer Sicht der südliche Teil der betroffenen Fläche (Fist.Nr. 4478 + 4479) sowie sonnenexponierte Flächen der stillgelegten Hausmülldeponie Karlsbad-Ittersbach (Fist.Nr. 5090) in Betracht zu ziehen. <u>Landwirtschaftsamt</u> Es ist geplant im Südosten der Gemarkung Spielberg - an der L622 zwischen Langensteinbach und dem Industriegebiet Ittersbach - in direkter Nachbarschaft der beiden Betriebe „Achim Jansen Garten- und Landschaftsbau" und der „Pflanzen Oase Jansen" eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 11,3 ha zu errichten. Im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das geplante Vorhaben widerspricht der geplanten Nutzung des Bereichs. Im Regionalplan des Regionalverband Mittlerer Oberrhein, ist die Fläche als „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" ausgewiesen. Wir äußern hinsichtlich einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für Landwirtschaft" zu Fläche für „Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne" Bedenken.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächenverlust ist erheblich zu werten, allerdings nach Beendigung der geplanten Nutzung grundsätzlich reversibel; anders als bei einer vollständigen Überbauung/Versiegelung bleiben die Bodenverhältnisse weitgehend erhalten. Hinweis: Die Gesamtfläche ist inzwischen um 1,7 ha verkleinert. Die Fläche der alten Hausmülldeponie versucht die Gemeinde schon seit längerer Zeit ebenfalls als PV-Standort zu etablieren. Die Fläche ist aber – im Gegensatz zur vorliegenden Planung – kurz- bzw. mittelfristig (noch) nicht realisierbar. Der Einwendung wird nicht gefolgt Im Umweltbericht zur Einzeländerung sind als Grundlage der Abwägung die Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter mit „hoch" bewertet, ebenso die Gesamtbewertung. Der Flächenverlust ist erheblich zu werten, allerdings nach Beendigung der geplanten

Seite 5

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Mittelspannungs-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage (Bestandsplanauszug) erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Wir bitten Sie das Planwerk entsprechend zu aktualisieren. 	Ausschließlich Strom-Freileitungen ab 110 kV werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen. Kenntnisnahme
Polizeipräsidium Karlsruhe	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zum jetzigen Planungsstand der Einzeländerung des FNP 2030 - KB-VE-E001 Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg in Karlsbad-Spielberg, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Boden Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt	Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klima-wandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Aus-bau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgas-minderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutz-ziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen an-kommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht wer-den, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen en-gagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich da-her mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuer-baren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landes-ebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klima-wirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Die vorliegende Einzeländerung des bestehenden Flächennutzungsplan FNP 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen. Die Anlage soll auf einer 11,3 ha großen Fläche entstehen, die bislang als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist. Im Zuge der geplanten Änderung soll die besagte Fläche künftig als „Fläche für die Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)“ ausgewiesen werden. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren; den Aufstellungsbeschluss hat der Gemeinderat am 26.10.2022 gefasst.	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Die Bestrebungen des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, begrüßen wir. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	Bezüglich der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 bestehen unsererseits weder Einwände noch Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 Naturschutz, Recht Höhere Naturschutzbehörde	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf zur Einzeländerung zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.	Kenntnisnahme
Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (RVMO)	Der Nachbarschaftsverband plant mit seiner Einzeländerung einen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Bereich von 11,3 ha in eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik) zu ändern. Im Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege, Plansatz 3.3.1.2, festgelegt. Bauliche Nutzungen sind hier nach 3.3.1.2 Z (4) Z, mit wenigen Ausnahmen, ausgeschlossen. Eine Freiflächen-PV-Anlage gehört nicht zu den im Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen. Freiflächen-PV-Anlagen unterliegen zwar besonderen Standortanforderungen, sind aber nicht zwingend auf den von Bebauung frei zu haltenden Freiraum angewiesen. Die Ziele der Raumordnung stehen der Flächennutzungsplanänderung entgegen. Wir begrüßen die Bemühungen der Gemeinde Karlsbad und des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, geeignete Flächen für die Nutzung der Solarenergie auszuweisen. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Fortschreibung des Kapitels 4.2.5.2 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein“ beschlossen. Der Nachbarschaftsverband hat die betroffene Fläche im Zuge der Unterrichtung zur Teilfortschreibung nach § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits an den Regionalverband gemeldet. Im Zuge der Teilfortschreibung wird der Bereich nach den im Planungsausschuss vom 19.10.2022 beschlossenen Kriterien und auf seine Eignung als mögliches „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“ untersucht. Ein Entwurf der Teilfortschreibung wird entsprechend § 13a Abs.1	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Anhörung gebracht. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die vom Planungsausschuss am 19.10.2022 beschlossenen Kriterien dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden und damit die derzeit noch entgegenstehenden Ziele der Raumordnung zurückgenommen werden können. Dies steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gremien des Regionalverbands (vorgesehen für den 13.12.2023 bzw. 24.01.2024). Wir stellen anheim, die Bauleitplanung für das Vorhaben im Lichte des o.g. Gremienvorbehalts dennoch weiter zu betreiben.	Kenntnisnahme
Stadt Karlsruhe	Seitens der Stadt Karlsruhe bestehen keine Bedenken gegen die geplante Einzeländerung.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Karlsruhe	Von Seiten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
terraneis bw GmbH	Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens sind von den Änderungen nicht betroffen. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneis bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneis bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme
TransnetBW	Wir haben die Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
vodafone	Gegen die Planung „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Vorliegend soll zugunsten der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Karlsbad-Spielberg ein ca. 11,3 ha großer Bereich (derzeit Fläche für die Landwirtschaft) als Fläche für die Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik) dargestellt werden. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt die Fläche als Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege fest. Gemäß Plansatz 3.3.1.2 ist die bauliche Nutzung dieser Bereiche ausgeschlossen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nicht von den in Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen erfasst. Diese Festlegung steht der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung somit, zumindest nach aktuellem Stand der Regionalplanung, als verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein betreibt jedoch derzeit ein Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.5.2 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Ein Entwurf der Teilfortschreibung wird im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und soll bis spätestens 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Im Vorgriff auf den zu erarbeitenden Teilfortschreibungsentwurf kann leider keine von den obigen Ausführungen abweichende raumordnerische Einschätzung abgegeben werden.	Der Regionalverband MO geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die derzeit noch entgegenstehenden Ziele der Raumordnung zurückgenommen werden können.

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden die Bemühungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sowie der Gemeinde Karlsbad geeignete Flächen für die Nutzung solarer Energien auszuweisen begrüßt. Bezüglich des Weiteren Vorgehens besteht die Möglichkeit die Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplans, auf eigenes Risiko, weiterzuführen. Mit den die Verfahren abschließenden Beschlüssen ist jedoch abzuwarten.	Kenntnisnahme